

I. Allgemeines

Diese "Allgemeinen Montagebedingungen" gelten für alle Montagen und Reparaturen, die wir an von uns gelieferten Gegenständen durchführen. Soweit keine besonderen Regelungen in diesen "Allgemeinen Montagebedingungen" enthalten sind, gelten auch für Montagen und Reparaturen unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Die in der Auftragsbestätigung genannten Montagetermine sind als Anhalt zu werten, die Montageaufnahme wird vorher verbindlich abgestimmt. Schadensersatzpflicht im Falle verspäteter Montageaufnahme ist in jedem Falle ausgeschlossen.

II. Arbeitsumfang

Die Tätigkeit unserer Monteure erstreckt sich auf die Aufstellung der von uns gelieferten Gegenstände, soweit möglich, die Erprobung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und erforderlichenfalls auf die Instruktionen des vom Kunden zu bezeichnenden Bedienpersonals.

Bei Reparaturaufträgen bemisst sich die Tätigkeit unserer Monteure nach dem im schriftlichen Reparaturauftrag im einzelnen festgelegten Umfang.

Sollte sich bei Beginn der Reparaturarbeiten herausstellen, dass eine wesentlich umfangreichere Reparatur erforderlich wird, so gilt diese vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Tatsache durch unsere Monteure widerspricht.

Die von uns entsandten Monteure sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Montagen oder Reparaturen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von uns geliefert wurden, auch dann nicht, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage sind.

III. Pflichten des Lieferers

Wir verpflichten uns, für eine sorgfältige Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung des Montagepersonals zu sorgen. Anzahl und Zusammenstellung des im Einzelfall zu entsendenden Montagepersonals obliegt ausschließlich uns.

IV. Pflichten des Bestellers

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen, alle uns nicht obliegenden Maßnahmen kostenlos zu treffen. Insbesondere übernimmt er für uns unentgeltlich:

Sämtliche für die Montage unserer Gegenstände erforderlichen Vorarbeiten wie Erd-, Maurer-, Elektro-, Schlosser- und Fundamentierungsarbeiten.

- a) Die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie Krananlagen, Hebezeuge, Kompressoren etc.
- b) Die Bereitstellung der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Richthölzer, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Wasser, Pressluft, Sauerstoff, Strom.
- c) Die Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, die den Weisungen unseres Montageleiters unterliegen, der ungeeignet erscheinende Kräfte auch zurückweisen kann und für die eine Haftung unsererseits nicht übernommen wird.
- d) Die Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges unseres Montagepersonals. Geeignete diebssichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung und Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung und einer ersten Hilfe für das Montagepersonal.
- e) Der Transport der Montageteile an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und die Reinigung der Montageteile.
- f) Die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung von Erprobungen notwendig sind.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften, er hat am Montageplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich fernerhin, unseren Montageleiter von bevorstehenden Sicherheitsvorschriften, soweit diese unser Montagepersonal betreffen, zu unterrichten.

Verstöße unseres Montagepersonals gegen Sicherheitsvorschriften sind uns unverzüglich zu melden. Alle die genannten Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass unser Montagepersonal sofort nach Ankunft mit der Montage beginnen und diese ohne Unterbrechung zu Ende bringen kann.

V. Hinweispflicht

Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, gegen Vorarbeiten seiner Unterlieferanten bzw. gegen Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen, hat der Auftraggeber der Projektleitung der Firma Axmann unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Arbeitszeit

Da die Dauer der Montagearbeiten wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten abhängt, sind alle Angaben über die Montagedauer annähernd und unverbindlich.

Die tariflich festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit unserer Monteure beträgt derzeit 40 Stunden, die von Montag bis Freitag täglich 8 Stunden zu leisten sind.

Unsere Monteure sind nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihnen nach unserer Genehmigung, wenn sie dies für erforderlich halten, die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein.

Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind, alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen.

Sofern unser Montagepersonal nicht unverzüglich nach Ankunft mit der Montage beginnen kann, oder die Montage für einen voraussichtlich längeren Zeitraum als 4 Arbeitsstunden unterbrechen muss, sind wir berechtigt, unser Montagepersonal zurückzurufen und einen neuen Montagetermin zu bestimmen. Es sei denn, dass die Verzögerung oder Unterbrechung auf unser Verschulden zurückzuführen ist.

VII. Verrechnungssätze für Montage

Die Montage- und Reparaturkosten werden, soweit es sich um Lohnkosten handelt, grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet. Für Fern- und Nahmontagen werden für die Arbeitszeit, die Fahrtzeit sowie für Montagevorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten folgende Sätze berechnet:

a) Stundensatz Monteur:	EUR 51,00
b) Stundensatz für Montagemeister:	EUR 60,00
c) Stundensatz für Montageleiter:	EUR 69,00
d) Stundensatz für SPS-Techniker:	EUR 81,00
e) Stundensatz für Ingenieur:	EUR 93,00
f) Stundensatz für Software-Ingenieur:	EUR 98,00
g) Stundensatz für Werkstattarbeit:	EUR 70,00

Auf die o. g. Stundensätze werden Zuschläge erhoben für:

a) Überstunden pro Tag 1 - 2 Stunden	25 %
b) Überstunden täglich über 2 Stunden	50 %
c) Samstags- und Sonntagsarbeit	70 %
d) Feiertagsstunden	100 %
e) Nachtarbeiten von 19.00 bis 6.00 Uhr	60 %
f) Erschwerniszuschlag z. B. freie Höhe über 5 m, Wasser, Sumpf, Staub, Säuredämpfe, Temperaturen über 30°C in Räumen, Schnee, Regen oder Sturm = mindestens 10 %, sonst jedoch nach den für Ihre Fachgruppe bestehenden Zuschlagsätzen.	

Als Feiertage gelten die in Ihrem Gebiet als gesetzlich bezeichneten.

VIII. Auslösung Inland / Ausland

Die Auslösung umfasst das Entgelt für Verpflegung und die Bestreitung persönlicher Ausgaben (Taschengeld) und beträgt:

- a) Für Montagen ab 5 Stunden Arbeits- und Fahrtzeit werden EUR 30.00 berechnet.

- b) Die Kosten für die Übernachtung werden nach vorgelegten Belegen in Rechnung gestellt oder Übernachtungspauschale EUR 31,00.
- c) Bei Auslandsmontagen werden die Auslösungssätze individuell festgelegt.
- d) Die Auslösung ist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird, falls diese innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen.

IX. Fahrt- und Reisekosten

Diese sowie alle entstehenden Nebenkosten werden unter Angabe der Einzelposten wie folgt berechnet:

- a) Bei Fahrt mit der Bundesbahn die Fahrtkosten 2. Klasse.
- b) Anstelle der Fahrt mit der Bundesbahn kann nach unserer Wahl ein Montagewagen eingesetzt werden, für jeden gefahrenen Kilometer vom Werk, Wohnung des Monteurs oder Standort des Monteurs zum Montageort und zurück pro Kilometer Montagewagen EUR 1,00.
- c) Die Fahrtkosten für die zusätzlich gesetzlich verankerten Wochenend- bzw. Familienheimfahrten trägt ebenfalls der Kunde.
- d) Reise- und Fahrtkosten, die durch Unterbrechung verursacht werden und nicht durch uns verschuldet sind, gehen zu Lasten des Kunden.

X. Montagekosten - Rechnung

In den Montagekosten ist die Bereitstellung des erforderlichen Handwerkszeugs enthalten, nicht jedoch das für die Montage oder die Reparatur sonst erforderliche Material.

Wir sind berechtigt, Montagekosten zu erhöhen, wenn sich die tariflich festgelegten Löhne, Auslösung oder sonstige Kosten erhöhen. Reisekosten, Auslösung, Montage- und Transportkosten für Werkzeuge werden gesondert berechnet.

Die Gefahr für den Transport der Werkzeuge trägt der Kunde, der auch für den Untergang oder die Beschädigung des Montagewerkzeuges am Montageort haftet, es sei denn, der Untergang oder die Beschädigung sei durch uns verschuldet.

Unsere sämtlichen Preise verstehen sich ohne MwSt.

Wir sind berechtigt, bei länger als einer Woche andauernden Montage- oder Reparaturarbeiten Montagekosten wöchentlich abzurechnen und außerdem die voraussichtlichen Montage- und Reparaturkosten ganz oder teilweise im voraus zu verlangen, wenn sich der Kunde im Verzug befindet.

XI. Stunden- und Arbeitsnachweis

Jeder Monteur erhält zwei Montagebescheinigungen, die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausweisen sollen. Ein Formular erhält der Auftraggeber zur Kontrolle, und das zweite Formular muss vom Auftraggeber unterschrieben und dem Monteur übergeben werden.

Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Arbeiten unserer Monteure zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Montagearbeiten unserem Monteur bekannt zu geben.

Sollten nach Ansicht des Auftraggebers die Arbeiten bzw. die Übergabe der Anlage nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen sein, so muss dies auf der Montagebescheinigung vom Auftraggeber festgehalten werden.

Verweigert der Kunde diese Abnahme, so gilt die Anlage mit dem Tag des Abreisens unseres Montagepersonals als abgenommen, spätestens aber mit Inbetriebnahme der Anlage.

Der Kunde kann die Abnahme der Montage oder Reparaturleistungen nicht verweigern, wenn es sich um einen unwesentlichen Mangel handelt, zu dessen Beseitigung wir uns bereit erklärt haben.

Wegen Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren und vom Kunden nicht unverzüglich gerügt wurden, stehen dem Kunden Ansprüche nicht zu.

XII. Haftung

Wir haften ausschließlich im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung.

Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn sowie Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Trägermaterial beschränkt sich die Haftung der Firma Axmann auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Aufgrund Verletzung der Vertraulichkeit haftet die Firma Axmann nur wenn Mitarbeiter der Firma Axmann bzw. Unterlieferanten der Firma Axmann und deren Mitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen Mitarbeiter der Firma Axmann bzw. Mitarbeiter von deren Unterlieferanten sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte der Firma Axmann.

Wir haften nicht für Arbeiten unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage zusammenhängen oder soweit die Mängel auf Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. Er haftet uns für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

Für eine fachgerechte Montage- oder Reparaturarbeiten haften wir innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der Art, dass auf unser Verschulden beruhende Mängel kostenlos von uns beseitigt werden.

Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Das Recht, die Mängel geltend zu machen, verjährt innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige.

Die Gewährleistung verlängert sich um den Zeitpunkt während dem infolge unserer Nachbesserungsarbeit eine Betriebsunterbrechung eintritt, jedoch beschränkt auf die Teile der Anlage, auf die sich der Mangel bezieht.

Bei Reparaturkosten beschränkt sich unsere Haftung auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. Wir sind nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben, zu untersuchen. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, begründen keine Mangelhaftung.

Die Mangelhaftung durch uns entfällt, wenn der Kunde ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen in der Anlage selbst vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen. Sie entfällt weiter, wenn sich der Kunde wegen fälliger Verpflichtung uns gegenüber in Verzug befindet. Ebenso haften wir nicht für Arbeiten, die unser Montagepersonal an Teilen, die wir nicht geliefert haben, durchgeführt hat, ohne dass wir hierfür eine schriftliche Anweisung gegeben haben.

Für die Behebung von Mängeln ist uns durch den Kunden Zeit und Gelegenheit zur Verfügung zu stellen, und zwar zu normaler Arbeitszeit.

Über die vorgenannten Ansprüche hinaus kann der Kunde Schadensersatzansprüche nicht geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere sind irgendwelche, wie auch immer geartete Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, auch aufgrund positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, soweit letztere nicht vorsätzlich erfolgte, ausgeschlossen.

Sollten für vorgesehene Montagen abweichende Bedingungen entstehen, so bedürfen diese einer schriftlichen Vereinbarung bzw. sind im Auftragstext des Montageauftrags festzuhalten.

XIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Zwenkau bzw. das zuständige Landgericht.